



Aargauischer Unihockey Verband AGUHV

Postfach

CH-5001 Aarau

T +41 79 312 61 54

[praesident@aguhv.ch](mailto:praesident@aguhv.ch)

[www.aguhv.ch](http://www.aguhv.ch)

# **Aargauischer Unihockey Verband AGUHV**

## **Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19.04.2021**

Version: 19.04.2021

Ersteller: Dominik Zünd, Corona-Beauftragter

## Schutzkonzept Trainingsbetrieb

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat neue Öffnungsschritte beschlossen.

Die Kantone können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Generelle Regeln: Für alle Altersgruppen und Ligen gilt (Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert)

- Outdoor: Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Trainer) entweder ohne Körperkontakt mit Abstand von 1.5 Metern oder mit Maske und Körperkontakt sind erlaubt.
- Indoor: Trainings ohne Körperkontakt, mit Abstand von 1.5 Metern und Maske sind in Gruppen mit max. 15 Personen (inkl. Trainer) erlaubt.
- Wettkämpfe sind nicht erlaubt.
- **Nur symptomfrei ins Training**
  - Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
  - Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe:
  - Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
  - Maskenpflicht.
  - Gründlich Hände waschen.
  - Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
  - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
  - Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- Ein Schutzkonzept muss vorliegen, sofern mehr als fünf Personen teilnehmen (Trainer\*innen zählen mit).
- Für den Trainingsbetrieb ist ein\*e «Corona-Beauftragte\*r» zu bestimmen.
- Verschärfte kantonale Vorschriften haben Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften.
- Zuschauende sind nicht erlaubt.
- Begleitpersonen dürfen die Sportanlage nicht betreten und sind gebeten den Abstand zueinander einzuhalten und Masken zu tragen.

**Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert.**

## 2. Für Sportler\*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Für Trainings von Kindern & Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten auf dem Spielfeld keine Einschränkungen: keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht, Körperkontakt ist erlaubt.
- Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt. Die Kapazität der Infrastruktur ist zu berücksichtigen, Abstände müssen abseits des Spielfeldes immer eingehalten werden.
- Der Zugang zur Halle im Training ist ausschliesslich Spielern und Betreuern erlaubt.
- Bei einem Wettkampfspiel darf der\*die Schiedsrichter\*in, auch wenn er\*sie älter ist als Jahrgang 2001, das Spiel ohne Maske leiten.

## 3. Nationale Nachwuchsligen (U21A Frauen und Männer)

- Für Trainings von nationalen Nachwuchsligen gelten auf dem Spielfeld keine Einschränkungen, inkl. Jahrgang 2000.
- Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt. Die Kapazität der Infrastruktur ist zu berücksichtigen, Abstände müssen abseits des Spielfeldes immer eingehalten werden.
- Der Zugang zur Halle im Training ist ausschliesslich Spieler\*innen und Betreuer\*innen erlaubt.
- Bei einem Wettkampfspiel darf der\*die Schiedsrichter\*in, auch wenn er\*sie älter ist als Jahrgang 2001, das Spiel ohne Maske leiten

## 4. Für die NLA und NLB der Frauen und Männer gilt

- Für NLA und NLB-Teams ist der Trainingsbetrieb in beständigen Gruppen erlaubt.

## 5. Bestimmung Corona-Beauftragte\*r des Vereins

Jede Organisation muss eine\*n Corona-Beauftragte\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Dominik Zünd. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 312 61 54 oder [praesident@agu hv.ch](mailto:praesident@agu hv.ch)).

Aarau, 19. April 2021

Vorstand Aargauischer Unihockey Verband

### Disclaimer

- Im Zweifelsfall haben die Regelungen im entsprechenden Kanton oder Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie die vorgängigen Grundsätze verschärfen. Bspw. können Vorgaben aus Artikel 2.3 des Wettspielreglements WSR ausser Kraft gesetzt werden.